

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

**Bestätigung über Geldzuwendungen
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen
des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen**

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung – in Ziffern – – in Buchstaben –

Tag der Zuwendung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an

weitergeleitet, die/der vom Finanzamt

Name des Finanzamtes

Steuer-Nummer

Datum

mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom
von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an

weitergeleitet, der/dem das Finanzamt

Name des Finanzamtes

Steuer-Nummer

Datum

mit **Feststellungsbescheid** vom

die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**